

**Vorlage Nr. C XXXX/09
- zur Beschlussfassung -
in der 665. Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 16. Dezember 2009**

I. Antragsgegenstand

Befristete Außeranwendungssetzung der Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme in Lehrveranstaltungen von Studiengängen gemäß § 1 S. 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der Freien Universität Berlin (SfAP)

II. Antragssteller

III. Beschlussentwurf

1. Außeranwendungssetzung

Die Bestimmungen von § 13 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der SfAP vom 13. März 2006 (FU-Mitteilungen Nr. 27/2006), die die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Studiengängen gemäß § 1 S. 2 SfAP betreffen, werden mit sofortiger Wirkung befristet für das Wintersemester 2009/2010 außer Anwendung gesetzt. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses verlängert sich um jeweils ein Semester, sofern der Akademische Senat keine Neufassung der SfAP erlässt oder ein abweichender Beschluss gefasst wird.

Die in § 13 Abs. 9 S. 2 SfAP zum Bestehen der Prüfung vorgesehenen Leistungen erfordern den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme nicht. Die Leistungspunkte werden gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 SfAP ohne den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme nach § 13 Abs. 4 SfAP bescheinigt.

2. Umsetzung im Campusmanagement-System

Das Campusmanagement-System ist entsprechend der Vorgabe von Punkt 1 dieses Beschlusses anzupassen: Die Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme wird als Voraussetzung zum erfolgreichen Modulabschluss im Campusmanagement nicht verlangt. Eine Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme durch die jeweiligen Lehrkräfte entfällt.

Kann insbesondere aus technischen oder organisatorischen Gründen die Umstellung des Campusmanagement-Systems nicht erfolgen, wird die regelmäßige Teilnahme durch die jeweiligen Lehrkräfte bestätigt, ohne dass eine Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme erfolgt.

3. Anwesenheitskontrollen

Die Notwendigkeit von allen Formen der mittelbaren und unmittelbaren Anwesenheitskontrollen, insbesondere durch Anwesenheitslisten, entfällt. Damit wird auf die Durchführung von Anwesenheitskontrollen, die dem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme im Sinne der Prüfungsordnungen dienen, verzichtet.

4. Ausnahmefälle

In Lehrveranstaltungen von Studiengängen gemäß § 1 S. 2 SfAP, in denen die Notwendigkeit für eine regelmäßige Teilnahme nach Ansicht der jeweiligen Lehrkraft unabweisbar ist, kann diese hinsichtlich der Bestimmungen zur regelmäßigen Teilnahme weiterhin gemäß § 13 SfAP verfahren. Die jeweilige Lehrkraft kann in diesem Fall auch eine Unterschreitung von der derzeitigen Mindestteilnahmequote von 85% vorsehen. In diesen Fällen ist in der Regel jedoch von Anwesenheitskontrollen, insbesondere durch Anwesenheitslisten oder -tests, abzusehen. Die jeweilige Lehrkraft hat aufgrund entsprechender Absprachen zu Beginn der Lehrveranstaltung durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme zu führen.

5. Anwendung auf andere Studiengänge als die des § 1 S. 2 SfAP

Soweit keine anderen Vorschriften entgegenstehen, sind die Punkte 1 bis 4 dieses Beschlusses auch in Studiengängen gem. § 1 S. 3 SfAP anzuwenden.

6. Aufträge für das Präsidium

a) Das Präsidium wird mit der Umsetzung der Punkte 1 bis 5 dieses Beschlusses beauftragt. Insbesondere sind die Dekanate, die Leitungen der Zentralinstitute und Gemeinsamer Kommissionen und die Leitung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum mit der Bitte um Unterrichtung aller Lehrkräfte von diesem Beschluss unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b) Das Präsidium wird beauftragt bei der Neufassung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten insbesondere die Punkte 1 bis 5 dieses Beschlusses zu berücksichtigen und nach Stellungnahme der Kommission für Lehrangelegenheiten dem Akademischen Senat zum Erlass vorzulegen.

c) Das Präsidium wird beauftragt, bei der Erarbeitung von Neufassungen der Ordnungen der einzelnen Studiengänge in den Fachbereichen und Zentralinstituten sowie der Ordnungen des Studienbereichs Allgemeinen Berufsvorbereitung auf die Beachtung der Punkte 1 bis 5 hinzuwirken.

IV. Begründung

Erfahrungen und Rückmeldungen nicht nur von Studierenden in Studiengängen gemäß § 1 S. 2 SfAP zeigen, dass die derzeitigen Regelungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten sowie in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zur regelmäßigen Teilnahme als zu eng und unflexibel angesehen werden und dringend entsprechend zu überarbeiten sind. Da die Änderung der geltenden Satzungen im Kontext des Überarbeitungsprozesses der Bachelor- und Masterstudiengänge nicht sofort erfolgen

kann, sind zunächst die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen außer Anwendung zu setzen.

Dieser Beschluss soll

- a. bestehende Anwesenheitsregelungen im Interesse der Lernenden und Lehrenden flexibilisieren,
- b. das Fehlen von durchgehender und bürokratisch kontrollierter Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme erproben,
- c. Elemente von anderen möglichen Anwesenheitsregelungen erproben
und
- d. die regelmäßige Teilnahme und deren Kontrolle in unabweisbaren Fällen weiterhin ermöglichen.

Der Akademische Senat vertraut darauf, dass Studierende auch nach Aussetzung der Anwendung der Bestimmungen über die regelmäßige Teilnahme und den Wegfall der Anwesenheitskontrollen selbstbestimmt und eigenverantwortlich das Lehrangebot weiterhin in Anspruch nehmen.

V. Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998)

VI. Haushaltmäßige Auswirkungen

keine

Unterschriften